

**Richtlinien der Österreichischen HochschülerInnenschaft an der Johannes Kepler Universität Linz (JKU) für die Vergabe einer Förderung aus dem Studienbeitragssozialfonds**

Stand: Jänner 2023

**Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterstützung**

**§1 (1)** Eine Unterstützung aus dem Studienbeitragssozialfonds der ÖH JKU Linz kann – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – Personen gewährt werden, die

1. an der JKU als ordentliche oder außerordentliche Studierende zugelassen sind;
2. sozial bedürftig sind; und
3. ihr Studium nachweislich ernsthaft und zielstrebig betreiben.

**(2)** Von einer Unterstützung aus dem Studienbeitragssozialfonds der ÖH JKU Linz ausgenommen sind Studierende ausländischer Universitäten, die Studien- oder Praxiszeiten im Rahmen von transnationalen, EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammen an der JKU absolvieren (Incomings).

**(3)** Doktoratsstudierende sind von einer Unterstützung aus dem Studienbeitragssozialfonds der ÖH JKU Linz ebenfalls grundsätzlich ausgenommen, es sein denn, dass sie eine besondere Förderungswürdigkeit aufweisen.

**Soziale Bedürftigkeit**

**§2 (1)** Soziale Bedürftigkeit im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 setzt voraus, dass der/die Studierende im jeweiligen Semester eine Unterstützung aus dem ÖH JKU Sozialfonds oder im jeweiligen Jahr eine Unterstützung aus dem Bundes-ÖH Sozialfonds zuerkannt bekommen hat.

**(2)** Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist durch eine positive Mitteilung der ÖH JKU Linz bzw der Bundes-ÖH über die Zuerkennung einer finanziellen Unterstützung aus dem jeweiligen Sozialfonds nachzuweisen.

**Ernsthaftes und zielstrebiges Betreiben des Studiums**

**§3 (1)** Der Nachweis eines ernsthaften und zielstrebigem Betriebens des Studiums gemäß § 1 Abs 1 Z 3 gilt als erbracht, wenn der/die Studierende während seiner/ihrer gesamten Studienzeit an der JKU mindestens ein Studium nachweislich prüfungsaktiv betrieben hat. Dies setzt voraus, dass er/sie in jedem Studienjahr in mindestens einem ordentlichen Studium 16 ECTS-Punkte oder positiv beurteilte Studienleistung im Umfang von 8 Semesterwochenstunden erbracht hat. In besonderen Härtefällen kann die einmalige Nichterfüllung dieser Voraussetzung, dh das Nichterreichen der Grenzwerte in einem Studienjahr, nachgesehen werden.

**(2)** Bei einem/r außerordentlichen Studierenden gilt der Nachweis gemäß § 1 Abs 1 Z 3 auch dann als erbracht, wenn er/sie während seiner/ihrer gesamten Studienzeit an der JKU in jedem Studienjahr mindestens 12 ECTS-Punkte oder positiv beurteilte Studienleistungen im Umfang von 6 Semesterwochenstunden erbracht hat. In besonderen Härtefällen kann die einmalige Nichterfüllung

dieser Voraussetzungen, dh das Nichterreichen der Grenzwerte in einem Studienjahr, nachgesehen werden.

**(3)** Bei einem/r Studierenden, der/die im Semester vor ihrer Antragstellung erstmals an der JKU als ordentliche/r oder außerordentliche/r Studierende/r zugelassen war, gilt der Nachweis gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 auch dann erbracht, wenn er/sie in diesem Semester

1. im Rahmen eines ordentlichen Studiums mindestens 8 ECTS-Punkte oder positiv beurteilte Studienleistungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden erbracht hat; oder

2. als außerordentliche/r Studierende/r mindestens 6 ECTS-Punkte oder positiv beurteilte Studienleistungen im Umfang von 3 Semesterwochenstunden erbracht hat.

**(4)** Studierende, die sich im ersten Semester befinden, haben unter folgenden Voraussetzungen Anspruch:

a) Nachweis der fixen Zuteilung sämtlicher StEOP Fächer des ersten Semesters (Auszug KUSSS „Meine StEOP“ und „Meine LVAs“).

b) Nach Ende des ersten Semesters (Wintersemester Ende Oktober, Sommersemester Ende März) muss der Nachweis über die absolvierten Fächer der StEOP nachgereicht werden.

c) Bei einem Nachweis von 6 oder weniger ECTS, kommt es zur Rückzahlungsverpflichtung, außer der/die Studierende kann triftige Gründe geltend machen ( siehe §1 Abs 2 lit a )

## **Ansuchen**

**§4 (1)** Um eine Unterstützung aus dem Studienbeitragssozialfonds kann ein Mal pro Semester angesucht werden. Die Antragsfrist für das Wintersemester läuft vom 10. September bis 15. Dezember, für das Sommersemester vom 10. Februar bis 15. Mai des jeweiligen Jahres.

**(2)** Für Anträge, die aufgrund eines positiven Bescheides durch die Bundes-ÖH gestellt werden, gilt die Antragsfrist nicht.

**(3)** Bei der Unterstützung aus dem Studienbeitragssozialfonds handelt es sich um keine dauerhafte Förderung, es sollen finanzielle Notlagen von Studierenden abgemildert werden. Studierende können während ihrer gesamten Studiendauer an der JKU höchstens drei Mal eine Unterstützung aus dem Studienbeitragssozialfonds erhalten.

**(4)** Ansuchen gemäß Abs.1 sind im Sozialreferat der ÖH JKU Linz einzubringen.

**(5)** Wurde ein Antrag für den ÖH JKU Sozialfonds gestellt, ist kein gesonderter Antrag für den Studienbeitragssozialfonds notwendig.

**(6)** dem Ansuchen sind jedenfalls folgende Unterlagen beizulegen:

1. eine positive Mitteilung der ÖH JKU Linz bzw. der Bundes-ÖH über die Zuerkennung einer finanziellen Unterstützung aus dem jeweiligen Sozialfonds;
2. ein aktuelles Studienblatt
3. eine aktuelle Bestätigung des Studienerfolgs; und
4. ein aktueller Meldezettel

## **Entscheidung**

**§ 5 (1)** Das Sozialreferat der ÖH JKU Linz sammelt die Ansuchen und bearbeitet sie ehest möglich. Entscheidungen müssen bis zwölf Wochen nach Ende der Antragsfrist schriftlich bekannt gegeben werden.

**(2)** Auf eine Leistung aus dem Studienbeitragssozialfonds der ÖH JKU Linz besteht kein Rechtsanspruch.

**(3)** Wenn der/die Antragssteller/in nachweislich versucht, die ÖH JKU Linz durch unwahre oder unvollständige Angaben oder Unterlagen zu täuschen, ist der Antrag abzulehnen. Unterstützungen, die auf Grund von unwahren oder vorsätzlich unvollständigen Angaben erlangt wurden, sind zurückzubezahlen. In diesem Fall ist eine Bearbeitungsgebühr von EUR 100,00 zu entrichten. Stellt sich nach der Zuerkennung der Unterstützung heraus, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Unterstützung nicht oder nicht mehr vorliegen und die Unterstützung daher zurück bezahlt werden muss, hat der/die Antragssteller/in dies dem Sozialreferat der ÖH JKU Linz binnen 14 Tagen zu melden. Die ÖH JKU Linz behält sich bei Zuwiderhandeln überdies rechtliche Schritte vor.

**(4)** Dem Vorsitz und dem Wirtschaftsreferat der ÖH JKU Linz wird eine Aufstellung über die bearbeiteten Anträge vorgelegt. Das Wirtschaftsreferat und die drei Vorsitzenden können in alle Daten Einsicht nehmen.

**Pia Herzog**

Sozialreferentin der ÖH JKU Linz

**Vanessa Fuchs**

Vorsitzende der ÖH JKU Linz

**Alexander Hofer**

Wirtschaftsreferent der ÖH JKU Linz